

www.e-rara.ch

**Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der
Polizei-Verordnungen des Kantons Basel welche seit Anfangs 1803 bis
den 26. August 1833**

Schweighauser, Johannes

Basel, 1806-1837

Universitätsbibliothek Basel

Shelf Mark: UBH GesS BS 1b

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-90624>

Dritter Theil

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Dritter Theil.

Vom Rechtsgang und von den Taren.

TIT. 1.

Vom Richter.

§. 252.

Welche an das Gericht gesetzt werden, die sollen schwören, an das Gericht zu gehen, wenn man Gericht hat, und um die Stunde, wie ihnen gebotten ist, auch um die Sachen, so vor das Gericht gezogen werden, das Recht zu sprechen, nach dieser Ordnung Sage, und nach ihrem besten Wissen und Gewissen, niemand zu Lieb und zu Leid, weder durch Mieth oder durch Miethwahn, noch um keinerley Gefährde, auch keine Gabe darum zu nehmen; von den Barthenen so vor ihnen zu thun haben, weder Essen noch Trinken sich bezahlen, sich auch, wenn sie nicht Fürsprecher sind, von selbigen noch von jemand anderm in ihrem Namen ansprechen lassen, sondern die allein vor Gericht, und anderst nicht anhören, auch ihnen nicht rathen.

Wollte aber je einer seinen nahen Verwandten oder seinen Vogtspersonen rathen, in solchen Sachen soll er kein Urtheil geben noch Recht sprechen, sondern abtreten, und da es vonnöthen ein anderer an seine Statt in der Sache zum Rechten, nach der Ordnung gesetzt werden.

§. 253.

Die Richter, so den Partheyen verwandt sind, sollen vermög der Gesetze nicht sitzen bleiben. Mit dem Abtritt soll es auf dem Lande durchaus wie in der Stadt gehalten werden, und sollen folglich abtreten:

Der Vater wegen seines Sohns oder seiner Tochter, und so weiter in absteigender Linie.

Der Sohn wegen seines Vaters oder seiner Mutter, und so weiter in aufsteigender Linie.

Der Schwäher wegen seines Tochtermanns oder seiner Sohnsfrau, und so weiter in absteigender Linie.

Der Tochtermann wegen seines Schwähers oder seiner Schwieger, und so weiter in aufsteigender Linie.

Ein Bruder gegen den andern oder seine Schwester.

Schwäger, die dergleichen Schwäger sind, da zwey solche zwey Schwestern, oder einer des andern Schwester hat.

Zweyer Brüder, zweyer Schwestern, oder Bruder- und SchwesterSöhne.

Wo einer mit des andern Frau GeschwisterKinder, oder beider Eheweiber GeschwisterKinder sind.

Zwey Gegenschwäher gegen einander, oder das eine oder andere Eheweib mit dem andern rechte Gegenschwieger ist.

Großvaters

Großvaters und Großmutter Bruder oder Schwester Mann, gegen denselben oder ihrer Weiber Bruders oder Schwester GroßSöhne und GroßTochtermänner, und diese hinwiederum gegen sie.

§. 254.

Wenn auch, wider diese Ordnung, ein oder mehrere Richter in einem Urtheil sitzen bleiben, so soll dasselbe (es mag nun über dieses Urtheil Appellation eingelegt worden seyn oder nicht,) wenn sich die betreffenden Partheyen innert zehn Tagen bey E. E. Rath beschweren, oder diese Unförmlichkeit inner bestimmter Zeit, von irgend einer Behörde daselbst gerügt würde, ohne weiters als ungültig angesehen und aufgehoben, den Fehlbaren auch ihr Vergehen vorgehalten werden.

§. 255.

Die Gerichtssprengel der CivilGerichte, bleiben einstweilen nach dem Gesetz vom 3 Juny 1803 bestimmt.

§. 256.

Gleichfalls soll es bey der darin und dem Gesetz vom 14 Dezembar 1808 vorgeschriebenen Anzahl der Mitglieder jedes Gerichts, der Rechte der Präsidenten, der Wahlart derselben, der übrigen Richter und des Gerichtschreibers, sein Bewenden haben.

§. 257.

In Folge einer Erkenntniß vom 6 September 1806, soll im Bezirk Wallenburg, und zwar in Wallenburg selbst, am ersten, zu Reigoldsweil am zweyten, und in Diegten am dritten Montag jedes Monats ordinari Gericht gehalten werden. Im Bezirk Eissach soll ebenfalls jeden Monat, und zwar also Gericht gehalten

werden, daß in Sissach am ersten, zu Gelterkinden am zweyten, in Rothenschieß am dritten, und zu Rümelingen am vierten Mittwoch, eine Sitzung ist. Im Bezirk Liestal ist alle zwey Monate Gericht zu halten. Die Bestimmung des Tags wird dem GerichtsPräsidenten und dem Gerichtschreiber überlassen, und soll die erforderliche Kundmachung den Sonntag vorher in der Kirche geschehen. Für den untern Bezirk sind im Sommer drey Gerichtstage, als im May, July und September, und in den Wintermonaten sechs, als im October, November, Dezember, Jenner, Hornung und Merz, und zwar also bestimmt, daß in jedem dieser Monate, den ersten Montag zu Riehen, den zweyten in Muttens und den dritten zu Binningen, Gericht gehalten werden soll. Die Gerichtssitzungen sollen des Sommers um 8 Uhr, und im Winter um 9 Uhr, ihren Anfang nehmen.

§. 258.

Die Vorladung vor Gericht soll jederzeit aufs wenigste 24 Stunden vor der Sitzung geschehen.

§. 259.

In allen Gerichten soll der Anfang mit Fertigung von Käufen und Obligationen gemacht, und erst nachher die allfälligen Prozesse behandelt werden.

§. 260.

Gekaufte Gerichte können nicht angestellt werden, wenn nicht, laut Erkenntniß vom 13 September 1809, von der Parthey vorerst bey dem Statthalter eine Bewilligung ausgewirkt, und dem GerichtsPräsidenten vorgewiesen worden.

S. 261.

Sollte in irgend einem Rechtsstreit die Abhörung von Zeugen erforderlich seyn, und von der eint oder andern Parthey ihre eidliche Aussage begehrt werden, so sollen dieselben, wenn sie die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach erfolgter förmlicher Eidesunterweisung, gehalten seyn, folgenden Eid abzulegen:

„ Daß wir dem Allwissenden Gott zu Ehren, und
 „ zu Beförderung und Liebe der Wahrheit und des
 „ Rechts, über die uns allererst abgelesene Sache, so
 „ viel uns in Wissen, die lautere Wahrheit, nie-
 „ mand zu lieb noch zu leid sagen wollen, und nicht
 „ davon abgehen werden, weder um Gaben, Geschenk,
 „ Gunst, Nuß, Haß, Freundschaft, Feindschaft,
 „ Furcht noch um anderer Sachen willen, wie das
 „ immer Menschenherz erdenken möchte, getreulich und
 „ ohne Gefährde, das schwören wir — so wahr uns
 „ Gott helfe!

S. 262.

Die Gerichtschreiber können nicht zugleich Richter seyn. Sie sollen in dem Schreiben und Lesen wohl erfahren seyn, in dem Gerichtsbuch eine gute Ordnung halten, der Partheyen Vorträge im Wesentlichen, so viel möglich, eintragen, die abgefaßten Urtheile jedesmal den Richtern vorlesen, sich in allem der Deutlichkeit befleißigen, und das Gerichtsbuch mit einem Register versehen.

S. 263.

Die Weiterziehung an das Appellationsgericht, hat nur Statt, wenn die Kapitalsumme des Prozesses

fünf und siebenzig Franken übersteigt. (Gesetz vom 12 July 1803.)

§. 264.

Für die CivilAussprachen, welche zwölf Franken und darunter betragen, sind, laut Gesetz vom 12 July 1803, die PräsidentenVerhöre eingefest, und zwar ohne weitem Refurs.

§. 265.

Vor das Waisengericht gehören die Gegenstände, welche die VogtsOrdnungen der Stadt und der Land-Distrikte angeben, und das gegenwärtige Gesetzbuch 1ter Theil, Tit. 2, und 2ter Theil, Tit. 8, demselben überweist.

§. 266.

Streitigkeiten über Bausachen, Mißbaue, Stege und Wege, Wasserlehrinen, Buere, Wässerungsrecht, Wasserleitung, Brunnen, Gemarchungen und dergleichen, wenn sie auch CivilGegenstände sind, oder das Mein und Dein betreffen, sollen nicht von den Schuldgerichten, sondern von den Gescheiden, als erster Instanz, wenn der Streit zwischen Partikularen obschwebt, beurtheilet, und wenn der streitige Gegenstand das öffentliche Eigenthum angehet, von den Statthaltern dem Rath angezeigt werden, der alsdann, mit Vorbehalt des Refurses an ihn, den Richter bestimmen wird, der den Streit entscheiden soll. (Erkenntniß vom 28 Juny 1806.)

§. 267.

Laut Erkenntniß vom 20 Augst 1806, sollen die von obrigkeitlichen Collegien oder Commissionen, in

welchen hiermit die richterlichen Behörden geschlagen werden, ausgesprochene Strafurtheile, wenn die Bezahlung nicht alsobald erlegt wird, den Statthaltern zugesandt, und von diesen den betreffenden GerichtsPräsidenten zur Vollziehung übergeben werden. Die GerichtsPräsidenten werden dem Bestraften durch jenen Weg, durch welchen die gerichtliche Vorbothe geschehen, sofort ein Zahlungsgeboth, und nach Verfluß von acht Tagen das Zweyte anlegen, auch wenn die Bezahlung darauf nicht erfolgt, für den Betrag der Buße Pfänder austragen und öffentlich verkaufen lassen. Sollte nun wegen gänzlicher Mittellosigkeit, weder Bezahlung geleistet, noch für den Werth der Strafe Pfänder ausgetragen werden können, so wollen Wir, daß der Fehlbare durch das betreffende Collegium, unter Vorbehalt des Rekurses an den Rath, mit einer Strafe am Leibe, oder an der Freyheit, polizeylich belegt werde.

§. 268.

Die Juden sind, in Folge der Erkenntniß vom 27ten September 1809, gehalten, ihre Handelsbücher in deutscher oder französischer Sprache, und in guter Ordnung zu führen, widrigenfalls denselben die Handelsbefugniß zurückgenommen, und ihren Büchern im Rechten keine Beweiskraft beygelegt werden soll. Bey allfälligem Zweifel, kann die Vorweisung der Bücher verlangt werden.

§. 269.

Welchem vor Recht gebothen ist, und er vor Gericht nicht erscheint, der bessert drey Bagen, und wenn ihm wieder vorgebothen und er ungehorsam befunden wird,

soß er sechs Bagen, und wird ihm für das Drittemal verkündet, ohne daß er sich stellet, soß er neun Bagen verbessern, dazu dem Kläger sein Recht ergehen.

TIT. 2.

Von den Fürsprechern, Schuldenbothen oder Eintreibern.

§. 270.

Demnach in Einziehung der Schulden, von den ausgesandten Bothen große Mißbräuche entstanden, indem solche Bothen, ohne genugsamen Befehl und schriftliche Gewalt abgefertigt worden, und doch zu Zeiten von den einfältigen Schuldner die Schuld entweder ganz oder zum Theil eingezogen, solches aber folgendes dem Prinzipal oder Schuldherren nicht überliefert, woraus dann nachwärts große Streitigkeiten zwischen den Partheien sich erhoben: als soll künftigs kein Bothe mehr auf das Land oder an ein Gericht geschickt werden, er habe denn genugsamen Schein und Urkunde aufzuweisen, darin klar enthalten, wie weit sich seine Vollmacht erstreckt; ob er bevollmächtigt sey, die Schuld ganz oder nur die Zinse einzutreiben, zu empfangen und dafür kräftig zu quittiren; oder ob er lediglich den Auftrag habe, zu mahnen und das Recht zu gebrauchen. Hat der Bothe gehörige Vollmacht, die ganze Schuld einzutreiben, und dafür gültig zu quittiren, auch zu dem Ende die Gültverschreibungen in Händen, um solche heraus zu geben; so kann ihm wohl gegen Aus-

lieferung der Gültverschreibung und eine authentische Quittung, wie viel der Schuldner für Kapital, Zins und Kosten 2c. 2c. verguten müsse, die Schuld bezahlt werden.

S. 271.

Ist es aber nur um die Zinse zu thun, so der Bothe laut seiner Vollmacht einzuziehen soll, so mag der Schuldner sich von ihm, wegen dem, so er an Zins bezahlt, ordentlich quittiren lassen. In allen Fällen aber, und damit der Gläubiger dessen, so mit dem Boten sowohl über Kapital als Zins vorgefallen, gehörig benachrichtiget, und von ihm nicht hintergangen werde, soll er Bothe verbunden seyn, den Empfang und wie viel es gewesen, durch einen Gemeinderath oder andern unpartheyischen verständigen Mann, auf seinen Schein oder Gewalt verzeichnen zu lassen.

S. 272.

Falls hingegen der Bothe gar keine förmliche Vollmacht hätte etwas vorzunehmen, soll er deswegen von keinem Richter angehört werden, anbey der Schuldner ihm Boten nichts zu liefern, auch weder Unkosten noch Botenlohn zu bezahlen schuldig seyn.

S. 273.

Die dormalen angestellten Boten und Schuldeneintreiber, sollen unter einer Caution von fünfhundert Franken stehen, und vom JustizCollegium auf Wohlverhalten bestätigt werden. Sollte ein anderer oder mehrere noch sich zum Schuldeneintreiben gebrauchen lassen wollen, so sollen sie gleichfalls unter Caution

stehen, und vom JustizCollegium dazu begwaltiget werden.

Jedoch bleibt jedermann, der sich der Schuldenbothen nicht bedienen wollte, unbenommen, auf seine Kosten, einer andern Person seine Aufträge zu ertheilen.

§. 274.

Demnach auch die Bothen und Schuldeneintreiber bey geraumer Zeit den Landleuten beschwerlich werden, und übermäßige Kosten für Zehrung und anderes mehr machen, so sollen sie inständige einer TaxOrdnung, wie weiter unten zu sehen, unterworfen seyn. Es steht zwar bey dem Gläubiger, ihre Mühevalt, nach Verhältnis, um etwas mehr zu belohnen, wenn aber eine Parthey in die Kosten verfällt wird, so sollen selbige anderst nicht als nach dem Tax verrecknet werden.

§. 275.

Es wird den Partheyen frey gestellt, entweder ihr Anbringen selbst vorzutragen, oder aber durch den jedesmal zu begehrenden GerichtsFürsprech, das ist, durch ein Mitglied des Gerichts vortragen zu lassen.

§. 276.

Die Fürsprecher sollen, nachdem sie ihre Vorträge geendiget, in dem obschwebenden Falle nicht am Gericht sitzen bleiben.

 TIT. 3.

Wie die Schulden rechtlich zu treiben.

§. 277.

Wenn jemand an einen andern etwas fordert, so zwölf Franken und darunter ist, kann oder mag er sich deswegen bey dem PräsidentenVerhör anmelden, dem Schuldner biethen lassen, und alsdann fernern Bescheids gewärtig seyn. Würde aber die Anforderung über zwölf Franken betragen, so soll der Gläubiger dem Schuldner vor das gewöhnliche Gericht, unter welchem letzterer sitzt, biethen lassen, und allda die Bezahlung, oder die zwey ersten Rechtstage auf des Schuldners Hab und Gut begehren. Falls der Gläubiger seinen Schuldner vor einem gekauften Gericht belangen will, hat er sich deswegen bey dem Statthalter anzumelden. Wird ihm der erste und andere Rechtstag zuerkannt, so muß er vierzehn Tage mit den Rechten still stehen, und falls indessen die Bezahlung nicht erfolgt, mag der Gläubiger dem Schuldner zum dritten Rechten verkünden lassen, und wenn er dann länger Geduld zu haben sich nicht erbitten läßt, den dritten Rechtstag verföhren, an welchem ihm das Gut mit sechs Wochen und drey Tagen Stillstand, zuerkannt wird.

§. 278.

Wosern nun, nach erhaltenem dritten Rechtstag, auch diese sechs Wochen und drey Tage unnützlich, und ohne daß die Bezahlung erfolgte, verlossen, kann er alsdann seinem Rechten ferner nachwerben, folglich die Gerichtsgant und Urtheilskunde auf des Schuldners

Habe und Gut begehren, da ihm dann des Schuldners Habe und Gut zuerkannt, und die Urtheilurkunde aufzusetzen bewilliget wird. Worauf die Inventur vorgenommen, dem Schuldner aber noch fernere sechs Wochen und drey Tage zur Wiederlösung, um indessen die Bezahlung leisten zu können, bestimmt und gestattet werden sollen.

§. 279.

Wenn aber der Schuldner auch diese letztern sechs Wochen und drey Tage, ohne zu begegnen verstreichen läßt, so wird die Urtheilurkunde auf Begehren ausfertigt, unter das Siegel gebracht, und dem Rath mit dem Ansuchen um die Vollstreckung übersandt, da alsdann nach erhaltener Bewilligung die Auskündung, nach deren Verfließung die Gant, und wenn nicht genug erlöset wird, auch die Collocation vorgenommen und damit verfahren wird, wie zu Ende des vorhergehenden Theils zu sehen ist.

TIT. 4.

Von den Schakungs- Erbs- Gant- und Verweisungsgeldern, auch Kauffschillingen.

§. 280.

Da bey Verpfändungen liegender Güter, jene Gelder, die darauf haften, zu Zeiten verschwiegen, und also treulofer Weise verhalten werden, als soll zu Verhütung solchen Verhaltens, es durchaus bey der den 27 Jenner 1753 dessentwegen kund gemachten Ordnung, annoch

sein Verbleiben haben, nämlich: daß alle Erbs- und Schätzungsgelder, Kauffchillinge und Gantziele, auch Verweisungsgelder, in der Zeit und in den Terminen, so dazu in den Inventarien, Theilbüchern, Kaufbriefen, Gantrödeln und Verweisungen gesetzt, und auch künftigs zu setzen sind, von denen, welche dergleichen Gelder zu fordern haben, gefordert und eingezogen werden sollen.

§. 281.

Wenn sie aber solches zu thun unterlassen, und das Ihrige innert einem Vierteljahr, nach der letzten Verfallzeit nicht werden eingezogen, noch durch eine andere ordnungsmäßige Obligation versichert haben, so sollen sie alsdann des ihnen bisher zugekommenen Vorgangs-Rechtes auf diese Erbs- oder Schätzungs- Kauffchilling- Gant- und Verweisungsgelder verlustig seyn, und dießorts unter die Handschulden collocirt werden, hätten sie auch diese Gelder ohne Zins über die bestimmte Verfallzeit stehen lassen.

§. 282.

Vermöge dieser Ordnung erhellet, daß besagte Erbs- Gant- Verweisungs- und Kauffchillingsgelder, so lange sie nicht verfallen, ihr Unterpfands-Recht auf dem Gut haben, und daher bey Verpfändung solcher Güter angegeben und vorbehalten werden müssen, worauf die Bezirkschreiber, um sich vor Verantwortlichkeit zu verwahren, aufmerksam seyn sollen. Wenn aber die Verfallzeit des letzten Termins, und noch ein Vierteljahr darüber, vorbey ist, so haben sie ihre vorige Natur verloren und werden zu Handschulden, daher auch die

dafür verschriebenen Bürgen, alsdann ihrer Bürgschaft entlassen sind, wofern sie sich nicht neuerdings deswegen verpflichten.

§. 283.

Wie man sich gegen den Gantbürgen zu verhalten habe, um an seinen Rechten nicht verkürzt zu werden, ist in nachfolgendem Titel zu ersehen.

TIT. 5.

Wie die Gantbürgen zur Bezahlung anzuhalten.

§. 284.

Wenn ein GantTermin verfallen, und der Gantmeister den Käufer zu drey Malen vergeblich um die Abstattung desselben gemahnet, so mag er sich, ehe die deswegen nach der Verfallzeit bestimmten sechs Wochen verstrichen, bey dem Statthalter um die kurzen Gantrechte, und daß den Bürgen des saumseligen Käufers zur Bezahlung geböthen werde, anmelden. Der Statthalter läßt dann den Bürgen durch den betreffenden Gemeinderath vorsich biethen, giebt denselben zur Bezahlung des GantTermins und zur Leistung der eingegangenen Bürgschaft drey Tage Zeit, mit der Anzeige, was im Unterlassungsfall die geseplichen Folgen seyen. Sollte aber innert diesen drey Tagen die Bezahlung nicht geleistet werden, so wird der Statthalter auf ferneres Erklagen, verfügen, daß das Stück Gut, auf welchem solches Gantgeld hafiet, an öffentlicher Gemeinde frischerdingen

aufgerufen, vergantet, und dem Meistbietenden überlassen, und wenn nicht genug daraus erlöset wird, auch so viel von des Schuldners Fahrniß angegriffen und vergantet werde, bis das Gantgeld, samt Zins und Kosten völlig daraus wird bezahlt werden können.

TIT. 6.

Von Gelübden.

§. 285.

Wer um einer eingestandenenen Schuld willen, einem Gericht bey Hand gegebener Treue, oder am Stab an Eidesstatt gelobt, solches aber nicht hält, und deshalb von seinem Gegentheil verklagt wird, der soll zwölf Franken zur Strafe verfallen seyn, und bis auf Abstattung dessen, darum er das Gelübde gethan, und auch Bezahlung der Strafe, in Haft gelegt, ihm auch deswegen ferner zu rechtigen nicht gestattet werden, jedoch mit der Erläuterung, daß hier bemeldte Strafe eher nicht zu beziehen sey, als der Gläubiger für die zu beziehen habende Summe befriediget seyn wird.

TIT. 7.

Von gerichtlichen Zusammenweisungen.

§. 286.

Demnach vor diesem die Richter die Parthenen, so vor sie gekommen, öfters auf Sätze oder Spruchleute also gewiesen, daß, was dieselben sprechen, es dabey

verbleiben solle; welches aber, weil man davon nicht appelliren konnte, manchem beschwerlich gefallen: als sollt solches gänzlich abgeschafft, aber gleichwohl die Zusammenweisungen unabgestrichen seyn, und zwar ohne einigen Compromiß oder völlige Uebergebung an die Schiedsrichter, welche nur versuchen sollen, ob die Partheyen gütlich zu vergleichen seyen. Wenn nun keine gütliche Vergleichung erhältlich ist, so wird jedem Theil zugelassen, sein Recht ferner zu suchen; doch daß die Richter bey solchen Gütigkeiten sich nicht finden noch gebrauchen lassen, oder da sie denselben vor der erkannten Zusammenweisung angewohnt hätten, künftig in den Sachen nicht mehr zu Gerichte sitzen, sondern abtreten sollen.

S. 287.

Wenn jedoch die Partheyen von sich selbst, zu Abschneidung aller Weitläufigkeiten, Versäumniß und Kosten, ihre Streitsache gewissen Schiedsrichtern übergeben, und sich verpflichten wollen, bey derselben Entscheidung durchaus zu verbleiben, so soll solches wohl erlaubt, und alsdann der Weg zu fernerm Rechtigen gänzlich gesperrt seyn, indem es durchaus bey dem Spruch der beiderseits erwählten Schiedsrichter, ohne davon appelliren zu können, sein Verbleiben haben solle.

 TIT. 8.

In welchen Anforderungen kein Recht gehalten werden soll.

§. 288.

Die Richter werden folgende Anforderungen von der Hand weisen, und mithin auf keine derselben Recht halten.

- 1°. Auf Spielschulden.
- 2°. Auf Handschriften für Juden, nach Inhalt des 3ten Titels 2ten Theils.
- 3°. Auf Wirthsschulden für Wirths, die mehr als zehn Franken ihren Gästen borgten, oder die etwas einem borgten, dem Wirths- und Weinhäuser verbotnen waren.
- 4°. Auf Schulden, welche Mundtodterklärte, Minderjährige, oder auch mehrjährige Frauenspersonen eingiengen, so die freye Mittelverwaltung nicht erhalten.
- 5°. Auf Schulden, die aus dem Schleichhandel nach Frankreich herrühren.
- 6°. Auf Ersatz oder Entschädigung für denjenigen, der innert den drey Tagen, nachdem die Zelgen aufgethan worden, sich säumte, das Seinige wegzubringen, und ihm nachher Schaden widerführe, es wäre denn, daß ihn Krankheit oder Gottes Gewalt daran gehindert hätte.
- 7°. Wenn Geld ausgeliehen worden, und Güter anstatt des Zinses genutzt worden.

TIT. 9.

Vom Appelliren.

§. 289.

Demnach die Partheyen öfters vorsehlich und mit Gefährden, nicht allein in wichtigen, sondern auch in geringen Sachen, nur um Aufschubs willen, die Appellation ergreifen, und sich selbst in unnöthige Kosten bringen wollen, als soll in AppellationsSachen folgendermaßen verfahren werden.

§. 290.

Wenn einer von einem an den niedern Gerichten ergangenen Urtheil die Appellation zu ergreifen Willens ist, so soll der Streit eine Summe von mehr als fünf und siebenzig Franken antreffen, worunter aber habende Rechte und Gerechtigkeiten nicht verstanden werden.

§. 291.

Bei allen Anforderungen, welche gedachte Summe nicht übersteigen, soll es zu Verhütung mehrerer Weitläufigkeit und Unkosten, bey des untern Richters gefällttem Urtheil durchaus verbleiben.

§. 292.

Derjenige nun, so eine Appellation ergreift, soll innerhalb zehn Tagen nach ergangenem Urtheil (unter welchen aber der Tag, an dem das Urtheil ergangen, nicht zu zählen,) sich in Folge der Kundmachung vom 17 Jenner 1804, bey dem Präsidenten melden, unter dessen Vorsitz das Urtheil ergangen ist. Nach erhaltenem Schein

Schein desselben, verfügt er sich zum Schreiber dieser Behörde, der ihm eine Bescheinigung zur Auslegung der Wichtigkeit des Eides, an seinen Seelsorger ausstellt. Ist letzteres geschehen und vom Seelsorger bescheinigt, so begiebt er sich wieder zum Präsidenten, der zur Abschwörung des Eides vor Gefährden, innert acht Tagen, von ergriffener Appellation an gerechnet, einen Tag ansetzet, und der Gegenparthey vorbiethen läßt, um bey dieser Handlung gegenwärtig zu seyn, und sich zugleich die ordnungsmäßigen Kosten ersetzen zu lassen. Allein die persönliche Erscheinung ist eigentlich nicht nothwendig, wenn nur der Appellat zu der Handlung gehörig vorgeladen worden ist.

§. 293.

Nachdem nun in Gegenwart des Präsidenten die obgedachten Scheine vorgelegt und die Kosten berichtigt sind, so hat der Appellat folgenden Eid abzulegen:

„ Daß ich von jenigem Urtheil, welches den (Datum)
 „ zwischen mir an einem, sodann N. N. an dem andern
 „ Theil, an dem E. Gericht zu N. ergangen ist,
 „ aus red- und beweglichen Ursachen appellire, in-
 „ massen ich gänzlich dafür halte, daß ich dadurch
 „ unbillig beschwert worden bin, daß ich auch mich
 „ desjenigen, was an löblichem Appellationsgericht
 „ gesprochen werden wird, durchaus begnügen und
 „ ersättigen lassen, auch darwider nicht reden wolle,
 „ in keine Weis noch Weg, das schwöre ich,

„ So wahr mir Gott helfe!! „

§. 294.

Ueber diese geschehene Eidesleistung wird ein vom Präsident und dem Schreiber unterschriebener Schein, folgenden Inhalts ausgestellt:

„ Daß N. N. der unterm (Datum) von einem an
 „ E. E. Gericht zu N. zwischen ihm an einem, sodann
 „ N. N. am andern Theil ergangenen Urtheil appellirt,
 „ in Beyseyn seiner Gegenparthen, deren hiez zu eben-
 „ falls vorgebothen worden, und welcher er die ord-
 „ nungsmäßigen Kosten ersetzt, nachdem er zuvor die
 „ Bescheinigung über die EidesUnterweisung vorgelegt,
 „ den Eid vor Gefährde abgeschworen, und alsdann
 „ angewiesen worden, daß er sich innert den nächsten
 „ acht Tagen, bey Ihro Weisheit Herrn Bürgermeister N.
 „ mit gegenwärtigen Scheinen versehen, zu Fortsetzung
 „ der Appellation melden solle, solches bezeugen in N.
 „ den

N. N. GerichtsPräsident.

N. N. Gerichtschreiber.

Mit diesem nebst den übrigen vorgeschriebenen Scheinen, meldet sich der Appellant innert acht Tagen bey dem Hochgeachten Herrn Präsidenten des AppellationsGerichts, der ihn an den AppellationsGerichtschreiber weist, um die eingelegte Appellation einschreiben zu lassen, und das Succumbenzgeld zu erlegen.

§. 295.

Wenn aber eine Parthen die Appellation nur in omnem eventum, das ist, auf allen Fall hin, ergriffe, und sich deswegen bey dem Präsidenten der Unterstelle sowohl als bey jenem des AppellationsGerichts melden

würde; so muß dießorts auf zwey verschiedene Fälle Rücksicht genommen werden. Der Erste wird durch die Abwesenheit eines Mitinteressenten oder eines Bevollmächtigenden veranlaßet. Hier kann das Appellationsgericht, nach Beschaffenheit der Umstände und der Entfernung eine gewisse Zeitfrist gestatten. Der andere Fall betrifft besondere Beweggründe des einseitigen Appellanten. Hier wird der Präsident der hohen Behörde, jene Beweggründe prüfen, die Gegenparthen anhören, und befugt seyn, einen Aufschub von höchstens vierzehn Tagen zu gewähren, oder wenn ein mehreres verlangt würde, die Sache vor das Appellationsgericht selbst bringen.

§. 296.

Würde aber ein eingeseffener Fremder oder ein Bürger einen Monat, ein Auswärtiger aber drey Monate lang, nach abgelegtem Eide und Bezahlung der Kosten, die Sache ersitzen lassen, ohne sich bey mehrgedachtem Herrn Präsidenten anzumelden, so soll die Appellation für desert, null und nichtig gehalten, und das vor dem untern Richter ergangene Urtheil vollstreckt werden. Es soll auch das Succumbenzgeld, welches hinterlegt werden soll, zur Strafe verfallen seyn, gleich als wenn ein solcher den Prozeß bis zu Ende fortgesetzt, und selbigen verloren hätte.

§. 297.

Hingegen aber, wenn der Appellant nichts versäumt hat, soll auf Befehl des Präsidenten des Appellationsgerichts, der Bericht des Unterrichters durch den Appellationsgerichtschreiber abgefordert werden. Zu diesem

Ende versammelt sich das Gericht, und läßt den Bericht mit Benfügung der Ursachen oder Gründe, die es zu Ertheilung des Urtheils bewogen haben, von dem Gerichtschreiber abfassen, samt den vollständigen Protokolls-Auszügen und allen eingelegten Documenten zusammen legen, verschließen, und dem Herrn Präsidenten des Appellationsgerichts übermachen, der alsdann das Weitere verfügt.

§. 298.

Damit aber auch den vielfältig und weitläufigen Rechtshandeln so viel möglich Einhalt gethan werde, soll das Succumbenzgeld dem Appellanten, wenn es bey des untern Richters Urtheil verbleiben würde, nicht wieder zurück gegeben werden, falls nicht wichtige Gründe eine Milderung anrathen sollten.
